

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Otago Online Consulting GmbH mit Sitz in Wien

Juli 2023

1. Geltungsbereich

Die Otago Online Consulting GmbH, Mariahilfer Straße 99, 1060 Wien (im Folgenden: Otago genannt) erbringt für den Auftraggeber (im Folgenden: AG) Dienstleistungen im Bereich der Vermarktung von Webseiten, Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenmarketing, Social Media Marketing sowie Programmatic Advertising, Display Werbung und Dienstleistungen im Bereich Webtracking und Google Analytics sowie Projektmanagement von Webprojekten. Für alle Geschäftsbeziehungen, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Den Vertragsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen und diese werden nicht Bestandteil des Vertrages. Änderungen der AGB von Otago gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen ab Erhalt der neuen Version schriftlich widerspricht.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Otago erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an einem vom Otago frei wählbaren Ort. Einzelheiten über Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Otago ist berechtigt, Subunternehmer mit der Bearbeitung einzelner oder aller vertraglichen Pflichten zu beauftragen.

2.2 Im Zuge des Suchmaschinenmarketings bucht Otago Werbeschaltungen in vom Kunden ausgesuchten oder von Otago empfohlenen Suchmaschinen. Zu diesem Zweck definiert der Kunde ein monatliches Werbebudget, welches Otago vollständig für die Buchung von Anzeigen verwendet. Die Verwendung dieses Budgets wird dokumentiert und dem Kunden auf einer monatlichen Basis zur Verfügung gestellt.

2.3 Für die Durchführung dieser Schaltungen erhält Otago ein vereinbartes monatliches Betreuungsentgelt. Diese inkludiert die laufende Überwachung der Werbekampagne des AG. Otago ist bemüht, für den AG bestmögliche Platzierungen in den Suchmaschinen zu erzielen, garantiert jedoch keine Positionen und kein Erscheinen der Anzeigen.

2.4 Sofern nicht anders vereinbart, kann Otago Kampagnen für Kunden der gleichen Branchen und Kampagnen für idente Produkte betreuen. Otago verpflichtet sich, keinem AG einen Vorteil zu geben, sondern wird für alle AG gleich optimieren. Der AG erhält keine Exklusivität.

3. Vertragsabschluss

3.1 Auf Anforderung des AG übersendet Otago dem AG eine schriftliches Anbot. Mit der Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten Angebots an Otago gibt der AG ein verbindliches Vertragsangebot ab. Zu ihrer Wirksamkeit ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung von Otago erforderlich. Eine Rechnung an den AG gilt ebenfalls als Bestätigung seitens Otago.

3.2 Angebote sind freibleibend und unverbindlich und, wenn nicht anders vereinbart, für die Dauer von vier Wochen gültig. Mündliche Auskünfte und Zusagen stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage welcher Art auch immer dar. Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind. Änderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bleiben vorbehalten.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

4.1 Sofern mit dem AG nichts anderes vereinbart ist, wird die Dienstleistung Suchmaschinenoptimierung und die Dienstleistung Suchmaschinenmarketing auf mindestens zwölf Monate abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Monat, sofern er nicht mit einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigem Grund gelöst werden.

4.2 Als wichtige Gründe, der Otago zur vorzeitigen Lösung des Vertrages berechtigt, sind insbesondere anzusehen:

Wenn über das Vermögen des AG der Konkurs eröffnet wird.

Wenn der AG seine Zahlung einstellt und offenen Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Wenn das kontoführende Bankinstitut des Kunden den Einzug offener Zahlungen ablehnt.

5. Preise, Zahlungen und Fälligkeiten

5.1 Alle Preisangaben sind netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten immer die im Auftrag vereinbarten Preise, Zahlungs- und Lieferkonditionen.

5.2 Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und Abzüge bedürfen der Schriftform. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn Otago die Gegenforderung akzeptiert oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Alle Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des AG.

5.3 Kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung trotz vorangegangener Mahnung unter Setzung einer Frist von zehn Tagen nicht nach, ist Otago berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder seine Leistungen bis zur erfolgten vollständigen Zahlung der gesamten offenen Forderung zurückzubehalten. Der AG ist weiterhin verpflichtet das vereinbarte monatliche Entgelt bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu bezahlen.

5.4 Für Leistungen, die Otago nicht an ihrem Geschäftssitz erbringt, können dem AG Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt werden. Die Kosten dafür werden nach Aufwand mit dem AG abgerechnet. Innerhalb von Wien sind alle Reisespesen inkludiert.

5.5 Otago ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von einem Prozentpunkt pro Monat von der ausstehenden Forderung zu einzufordern.

5.6 Der AG ist verpflichtet, Otago sämtliche Kosten, die durch die Beitreibung von geschuldeten Rechnungsbeträgen entstehen, zu erstatten. Die Kosten schließen Honorare für Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte mit ein.

5.7 Der AG erklärt, dass die Informationen, die er an Otago weitergibt, zutreffend, wahrheitsgemäß und aktuell sind. Er ist verpflichtet, Otago unverzüglich über etwaige Änderungen zu informieren.

6. Daten

Otago prüft nicht, ob die vom AG betriebenen Websites und deren Inhalte Rechte Dritter verletzen, egal ob in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht, sowie ob die vom AG betriebenen Websites der DSGVO entsprechen. Der AG ist für die von ihm gelieferten Informationen allein verantwortlich.

Erbringt Otago einen Vorschlag für Keywords und Suchbegriffe, so sind diese vom AG zu prüfen und freizugeben. Für alle Inhalte der Anzeigen und der Keywords ist allein der AG verantwortlich. Der AG hat kann jederzeit alle aktiven Keywords und Anzeigen mit seinen Zugängen überprüfen bzw. Otago auffordern, diese zur Verfügung zu stellen.

6.1. otago ist hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter, welche aus Verletzungen von datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung im Zuge der Leistungserbringung resultieren, vom Vertragspartner vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Der AG hat otago unverzüglich im Falle einer Geltendmachung derartiger Ansprüche von Seiten Dritter zu informieren.

7. Mitwirkung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, damit Otago die vertraglich vereinbarte Leistung zeitgerecht durchführen kann. Insbesondere wird der AG alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen erteilen.

7.2 Kommt der AG seinen Pflichten zur Mitwirkung nicht nach, ist Otago von sämtlichen Leistungspflichten befreit, jedoch dennoch berechtigt, den Aufwand entsprechend des gültigen Auftrages in Rechnung zu stellen.

7.3 Der AG verpflichtet sich, Otago unverzüglich und vollständig über alle auftretenden Mängel zu informieren. Fehler sind vom AG zu protokollieren und Otago in Form eines dokumentierten Screenshots per Email zu übermitteln.

8. Gewährleistung

8.1 Otago vereinbart mit dem AG gemäß 3.1 die Optimierung seiner Internetseite. Die Positionierung einer Website bei unterschiedlichen Suchbegriffen in den Suchergebnissen, liegt allein im Ermessen des jeweiligen Suchdienstansbieters.

8.2 Otago übernimmt keine Gewähr für die Veröffentlichung einer Webseite durch einen Suchdienstanbieter oder das Erreichen einer bestimmten Position in den Suchergebnissen und haftet auch nicht im Falle einer Nichtveröffentlichung oder einer Löschung der Website durch eine oder mehrere Suchmaschinen. Dem AG ist bewusst, dass sich die Position seiner Webseiten in den Suchmaschinen jederzeit ändern kann.

8.3 Der AG versichert, dass er nur seine eigenen Websites optimieren lässt oder im Auftrag und mit dem

Einverständnis von Dritten handelt. Für den Fall, dass es dennoch zu Schäden an Webseiten Dritter kommt und daraus Regresszahlungen entstehen, haftet ausschließlich der AG. Otago ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9. Haftung

9.1 Die Haftung durch Otago sowie seiner gesetzlichen VertreterInnen, ArbeitnehmerInnen oder Erfüllungsgehilfinnen für Schäden im Zusammenhang mit den von Otago angebotenen Dienstleistungen - gleich aus welchen Rechtsgründen - ist ausgeschlossen.

9.2 Otago haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern Otago Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss der Geschädigte beweisen.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm bei der Vertragsdurchführung oder im Auftrag von Otago handelnden Personen zugehenden oder bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse oder weitere Informationen geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

10.2 Der AG verpflichtet sich des Weiteren, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen 10.1 zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an Otago. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von Otago nach zu billigendem Ermessen bestimmt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien/Österreich. Dies gilt auch für den Fall, das sich der Unternehmenssitz des AG außerhalb Österreichs befindet.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Formulierung am Nächsten kommt.